

**Vierte Verordnung des Burgenlandkreises zum Schutz vor dem Coronavirus
SARS-CoV-2 und zur Bekämpfung der Coronavirus-Krankheit COVID-19**

(Vierte Corona-Schutz-Verordnung Burgenlandkreis - 4. CoronaSchVO BLK)

vom 24. Mai 2021

Präambel

Die Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 stellt die Bevölkerung des Burgenlandkreises weiterhin vor große Herausforderungen, die nur dann bewältigt werden können, wenn jeder Einzelne seinen Teil zur Verhinderung der Ausbreitung des Virus beiträgt. Bedeutende Bausteine zur Bekämpfung der Pandemie sind das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung, die frühzeitige Isolierung Infizierter und ihrer Kontaktpersonen, die Durchführung von Tests in Gemeinschaftseinrichtungen und Testzentren sowie der Schutz besonders vulnerabler Personengruppen wie Kinder oder ältere Personen. Ziel ist die Entlastung des Gesundheitswesens, vor allem der Krankenhäuser. Dies ist notwendig, um eine Überlastung der Intensiv- und COVID-Stationen möglichst zu vermeiden.

Die 7-Tage-Inzidenz liegt im Burgenlandkreis weiterhin über dem Wert von 35. Damit sind zum Schutz von Gesundheit und Leben der Bevölkerung sowie der Aufrechterhaltung des Gesundheitswesens weiterhin Ge- und Verbote erforderlich.

Aus den vorgenannten Gründen erlässt der Burgenlandkreis auf der Grundlage von § 32 Satz 1 und 2 und § 54 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 und §§ 28a, 28b, 29, 30 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Verbindung mit § 14 Absatz 1 der Dreizehnten Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt (Dreizehnte SARS-CoV-2-

Eindämmungsverordnung - 13. SARS-CoV-2-EindV) vom 21. Mai 2021¹, nachfolgende Rechtsverordnung:

§ 1

Feststellung der Rate der Neuinfektionen

Es wird festgestellt, dass der Burgenlandkreis auch weiterhin innerhalb eines Zeitraumes von sieben Tagen eine Anzahl von laborbestätigten Neuinfektionen mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 kumulativ in Höhe von 35 je 100.000 Einwohner erreicht hat.

§ 2

Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung im gesamten Kreisgebiet

(1) Eine Mund-Nasen-Bedeckung im Sinne von § 1 Absatz 2 Satz 2 der 13. SARS-CoV-2-EindV ist zu tragen:

1. über die Regelung in § 3 Absatz 2 der 13. SARS-CoV-2-EindV hinaus bei der Benutzung von Taxis, Reisebussen oder regelmäßiger Fahrdienste zum Zweck der Beförderung zwischen dem Wohnort/der Wohnstätte und Einrichtungen von Menschen mit Behinderungen, pflegebedürftigen Menschen oder Patienten zu deren Behandlung,
- 1a. in Kraftfahrzeugen, die mit Personen aus mehr als zwei Hausständen besetzt sind, auch im beruflichen Kontext, mit Ausnahme des Fahrzeugführers,
2. vor dem Eingangsbereich von und in Groß- und Einzelhandelsgeschäften und Läden sowie auf den dazugehörigen Parkplätzen und Parkhäusern,

¹ Soweit in der vorliegenden Verordnung auf die 13. SARS-CoV-2-EindV Bezug genommen wird und diese eine Änderung erfährt oder durch eine nachfolgende Verordnung ersetzt wird, gelten die Bezugnahmen entsprechend für die Regelungen der jeweils neuen Eindämmungsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt.

3. auf Freiflächen von Ladengeschäften, Märkten, Außenverkaufsständen oder vergleichbaren Einrichtungen, auf denen Waren oder Dienstleistungen zum Verkauf angeboten werden,
4. in Gesundheitseinrichtungen nach § 23 Absatz 3 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes sowie durch Beschäftigte ambulanter Pflegedienste bei der Ausübung der Pflege; ausgenommen sind Behandlungsräume sowie stationär aufgenommene Patienten, die sich an ihren Sitzplätzen zur Aufnahme von Speisen und Getränken oder in ihren Zimmern befinden,
5. in Arbeits- und Betriebsstätten, dies gilt nicht am Arbeitsplatz, sofern der Mindestabstand von eineinhalb Metern eingehalten werden kann,
6. in öffentlich zugänglichen Räumlichkeiten mit regelmäßigem Publikumsverkehr:
 - a) in Einkaufszentren,
 - b) in Banken, Sparkassen und Versicherungen,
 - c) in öffentlichen Verwaltungen,
 - d) in Kirchen und Räumen von Religionsgemeinschaften mit Ausnahme der rituellen Aufnahme von Speisen und Getränken,
 - e) in Aus- und Fortbildungseinrichtungen, die der berufsbezogenen, schulischen oder akademischen Aus- und Fortbildung dienen sowie auf deren Gelände,
7. vor dem Eingangsbereich von Schulen und Einrichtungen der Kindertagesbetreuung,
8. an Haltestellen und in Bahnhöfen,
9. bei Zusammenkünften der kommunalen Vertretungskörperschaften (Kreistag, Stadtrat, Gemeinderat), deren Ausschüssen und Gremien sowie der Ortschaftsräte, mit Ausnahme der Personen, denen das Rederecht erteilt wird,
10. bei Teilnahme an Terminen von Behörden, Gerichten, Staatsanwaltschaften oder anderen Stellen, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen,

11. bei Nominierungsveranstaltungen von Parteien und Wählervereinigungen mit Ausnahme der Personen, denen das Rederecht erteilt wird,
12. bei notwendigen Gremiensitzungen von juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts sowie von rechtsfähigen und teilrechtsfähigen Gesellschaften und Gemeinschaften mit Ausnahme der Personen, denen das Rederecht erteilt wird,
13. bei Versammlungen im Sinne von Artikel 8 des Grundgesetzes mit Ausnahme der Personen, denen das Rederecht für einen Redebeitrag erteilt wird,
14. auf öffentlichen Spielplätzen.

(2) Ausgenommen von den Pflichten nach Absatz 1 sind Personen im Sinne von § 1 Absatz 2 Satz 3 der 13. SARS-CoV-2-EindV.

(3) Inhaber bzw. Betreiber der Einrichtungen in Absatz 1 sind verpflichtet, Besucher auf die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung durch Aushänge und direkte Ansprachen hinzuweisen. Die Betreiber von Parkplätzen und Parkhäusern im Sinne des Absatzes 1 Ziffer 2 sind verpflichtet, an Einfahrten und Zugängen auf die Pflicht durch gut sichtbare Ausschilderung hinzuweisen.

§ 3

Maskentragepflicht in Horten

(1) Die Regelungen zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung gemäß § 11 Absatz 6, 7 und 8 der 13. SARS-CoV-2-EindV sind in Horten entsprechend anzuwenden.

(2) Absatz 1 gilt in gemischt genutzten Gebäuden ausdrücklich nicht für die Betreuung im Vorschulbereich (Kinderkrippen und Kindergärten).

§ 3a

Schulen

(1) Schulunterricht an allen allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen im Burgenlandkreis findet nach Maßgabe des Landesrechtes statt, sofern nicht die nachfolgenden Absätze verschärfende Regelungen treffen.

(2) Für Schülerinnen und Schüler, für die keine rechtsgültige schriftliche Zustimmungserklärung zur Teilnahme an in der Schule und unter Aufsicht der Schule angebotenen Antigen-Schnelltest auf das Coronavirus SARS-CoV-2 vorliegt, findet der Unterricht ausschließlich als Distanzunterricht statt. Der Zutritt zum Schulgelände und zum Hortgelände ist diesen Schülerinnen und Schülern untersagt. Auf das Zutrittsverbot nach Satz 2 ist im Eingangsbereich des Geländes der Schule oder des Hortes deutlich sichtbar hinzuweisen. Soweit Tests im Sinne von Satz 1 in der Schule vorgenommen werden, verarbeitet die Schule das Testergebnis ausschließlich für den schulischen Zweck der Aufrechterhaltung des Präsenzunterrichts; eine Übermittlung an Dritte findet, mit Ausnahme der unverzüglichen Meldung positiver Fälle an das zuständige Gesundheitsamt, nicht statt. Das Testergebnis wird höchstens 14 Tage aufbewahrt.

(3) Lehrkräfte, technisches Personal, pädagogische Bedienstete, Sozialarbeiter, Schulbegleiter und Verwaltungsbedienstete sowie sonstige Beschäftigte an und in Schulen und Horten, die keine rechtsgültige schriftliche Zustimmungserklärung zur Teilnahme an in der Schule und unter Aufsicht der Schule angebotenen Antigen-Schnelltest auf das Coronavirus SARS-CoV-2 der Schule übergeben haben, dürfen das Schulgelände oder Hortgelände nicht betreten.

(4) Die Beschränkungen nach Absatz 2 gelten nicht für Menschen mit geistiger Behinderung.

(5) Die Beschränkungen nach Absatz 2 und Absatz 3 gelten nicht für Personen im Sinne von § 1 Absatz 4 Ziffern 1 bis 3 der 13. SARS-CoV-2-EindV.

§ 4**Quarantänebestimmungen**

(1) Für Einwohner des Burgenlandkreises, die Kenntnis davon erhalten, dass eine nach Inkrafttreten dieser Rechtsverordnung bei ihnen vorgenommene molekularbiologische Untersuchung auf das Vorhandensein des Coronavirus SARS-CoV-2 (PCR-Test) ein positives Ergebnis aufweist (Index-Fall), wird bis zum Ablauf des 14. Tages ab dem Tag der Testung die häusliche Quarantäne angeordnet.

(2) Für Einwohner des Burgenlandkreises, die Kenntnis davon erhalten, dass ein nach Inkrafttreten dieser Rechtsverordnung bei ihnen vorgenommener Antigen-Schnelltest auf das Vorhandensein des Coronavirus SARS-CoV-2 ein positives Ergebnis aufweist (Index-Fall), wird bis zum Ablauf des 14. Tages ab dem Tag der Testung die häusliche Quarantäne angeordnet, wenn dieser Antigen-Schnelltest

1. vom Gesundheitsamt oder in seinem Auftrag oder
2. von einem approbierten Arzt oder von ihm unterwiesenen medizinischem Personal oder
3. in Gemeinschaftseinrichtungen im Sinne von § 33 des Infektionsschutzgesetzes oder
4. im Rahmen einer Testung nach § 3a

durchgeführt wurde.

(3) Für Einwohner des Burgenlandkreises, die mit einer in den Absatz 1 oder 2 genannten Person unter der gleichen Meldeadresse in einem gemeinsamen Hausstand leben (Mitbewohner), wird ab dem Tag der Testung der unter Absatz 1 oder 2 genannten Person für 14 Tage eine häusliche Quarantäne angeordnet. Die Verpflichtung sich in Quarantäne zu begeben, beginnt mit Kenntniserlangung des positiven Befundes der unter Absatz 1 oder 2 genannten Person. Im Falle eines eigenen positiven Tests des Mitbewohners gilt Absatz 1.

(4) Für Einwohner des Burgenlandkreises, denen vom Gesundheitsamt des Burgenlandkreises mitgeteilt wurde, dass sie aufgrund eines engen Kontakts zu einer mit dem SARS-CoV-2-Virus infizierten Person nach den jeweils geltenden Kriterien des Robert-Koch-Institutes enge Kontaktpersonen sind, wird bis zum Ablauf des 14. Tages ab dem vom Gesundheitsamt mitgeteilten letzten Kontakt eine häusliche Quarantäne angeordnet. Im Falle eines eigenen positiven Tests gelten die Absätze 1 und 2.

(4a) Die häusliche Quarantäne für die in Absatz 1 bis 4 genannten Personen endet nur dann, wenn sie sich am 14. Tag der Absonderung in einer Apotheke, einer Arztpraxis, einer Fieberambulanz oder einem Testzentrum des Burgenlandkreises einem Antigen-Schnelltest unterziehen und dieser ein negatives Testergebnis bezüglich einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 ausweist. Fällt der 14. Tag der Absonderung auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, kann der nach Satz 1 durchzuführende Test am letzten vorangegangenen Werktag durchgeführt werden. Im Falle eines positiven Testergebnisses wird die Verlängerung der häuslichen Quarantäne solange angeordnet, bis ein Test im Sinne des Satzes 1 ein negatives Testergebnis ausweist. Für Kontaktpersonen i. S. d. Absatz 3 und 4 wird klarstellend darauf hingewiesen, dass für diese im Falle eines eigenen positiven Testergebnisses Absatz 1 bzw. 2 gilt. Das negative Testergebnis ist durch die durchzuführende Stelle zu bescheinigen. Die in Absatz 1 bis 4 genannten Personen sind verpflichtet, die Bescheinigung für mindestens vier Wochen aufzubewahren und auf Verlangen des Landkreises vorzulegen.

(5) Von Absatz 1 bis 4a abweichende Anordnungen, insbesondere eine Verlängerung oder vorzeitige Beendigung dieser Quarantäneanordnungen, durch das Gesundheitsamt des Burgenlandkreises bleiben ausdrücklich vorbehalten, wenn dies aus Gründen des Infektionsschutzes geboten oder vertretbar ist. Ohne dass es einer Entscheidung des Gesundheitsamtes des Burgenlandkreises bedarf, sind Personen im Sinne des Absatz 2 sowie deren Mitbewohner im Sinne des Absatz 3 und deren Kontaktpersonen im Sinne des Absatz 4 sowie Personen im Sinne des Absatz 4a vorzeitig aus der

Quarantäne entlassen, wenn ein positiver Antigen-Schnelltest des Index-Falles durch einen unmittelbar nachfolgenden PCR-Test im Sinne des Absatzes 1 widerlegt wurde.

(6) Die in Absatz 1 bis 4a genannten Personen sind während der Absonderung in häuslicher Quarantäne verpflichtet, sich ausschließlich in ihrer Wohnung bzw. auf ausschließlich von ihnen selbst genutzten Bereichen ihres Wohngrundstückes aufzuhalten. Ausnahmen hiervon bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung des Gesundheitsamtes des Burgenlandkreises. Für die Durchführung einer (weiteren) Testung auf SARS-CoV-2 in einer Fieberambulanz oder ärztlichen Praxis oder einer anderen Teststation gilt die erforderliche Genehmigung als erteilt.

(7) Die in Absatz 1 bis 4a genannten Personen haben unverzüglich den direkten Kontakt mit anderen Personen einzustellen. Dies umfasst insbesondere den Besuch von nicht in der häuslichen Gemeinschaft lebenden Personen. Der Kontakt mit in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen sowie zur Pflege und Versorgung tätigen Personen ist auf das absolut notwendige Minimum zu reduzieren.

(8) Die unter Absatz 1 bis 3 sowie unter Absatz 4a genannten Personen sind dazu verpflichtet, sich unverzüglich telefonisch unter der Telefonnummer 03445-731790 beim Gesundheitsamt des Burgenlandkreises zu melden. Die Pflicht aus Absatz 1 bis 3 sowie Absatz 4a, sich sofort in Quarantäne zu begeben oder zu verbleiben, besteht unabhängig von dieser Meldung unverändert fort.

(9) Die Beobachtung wird angeordnet. Die unter Absatz 1 bis 4a genannten Personen haben Untersuchungen und Entnahmen von Untersuchungsmaterial, insbesondere erforderliche äußerliche Untersuchungen, Abstriche von Haut und Schleimhäuten, Blutentnahmen und Röntgenuntersuchungen durch das Gesundheitsamt des Burgenlandkreises zu dulden bzw. das benannte Untersuchungsmaterial auf Verlangen bereitzustellen. Dem Gesundheitsamt des Burgenlandkreises ist zum Zwecke der Befragung oder der Untersuchung der Zutritt zur Wohnung zu gestatten und auf Verlangen über alle den Gesundheitszustand betreffenden Umstände Auskunft zu geben.

(10) Es ist während der angeordneten Absonderung zweimal täglich die Körpertemperatur zu messen sowie täglich ein Tagebuch zu (weiteren) Symptomen, Körpertemperatur, allgemeinen Aktivitäten und Kontakten zu weiteren Personen zu führen.

(11) Weisen die in Absatz 1 bis 4a genannten Personen Symptome wie Fieber, trockenen Husten, Schnupfen, Abgeschlagenheit, Atemprobleme, Halskratzen, Kopf-, Gliederschmerzen, Schüttelfrost, Übelkeit, Verlust des Geschmacks- oder Geruchssinns oder Durchfall auf, sind sie verpflichtet, sich unverzüglich telefonisch unter der Telefonnummer 03445-731790 beim Gesundheitsamt des Burgenlandkreises zu melden. Diese Pflicht besteht unabhängig davon, ob daneben eine Meldung beim Hausarzt oder dem kassenärztlichen Bereitschaftsdienst unter der Telefonnummer 116117 erfolgt.

(12) Sollte während der angeordneten Absonderung eine medizinische Behandlung erforderlich werden, sind die unter Absatz 1 bis 4a genannten Personen verpflichtet, den Rettungsdienst sowie die sie versorgende medizinische Einrichtung (z. B. Arztpraxis, Krankenhaus) bereits vorab telefonisch über die angeordnete Quarantäne und deren Grund zu informieren.

(13) Wenn eine nach Absatz 1 bis 4a verpflichtete Person minderjährig ist, so hat derjenige für die Einhaltung der diese Person treffende Verpflichtung zu sorgen, dem die Sorge für diese Person zusteht. Die gleiche Verpflichtung trifft Betreuer einer von der Verpflichtung nach Absatz 1 bis 4a betroffenen Person, soweit die Erfüllung dieser Verpflichtungen zu deren Aufgabenkreis gehört. Es ist den unter Absatz 1 bis 4a genannten Personen verboten, in dem Verpflichtungszeitraum insbesondere eine Schule, eine Kindertageseinrichtung, einen Hort, eine stationäre Heimeinrichtung oder eine sonstige Gemeinschaftseinrichtung im Sinne von § 33 des Infektionsschutzgesetzes zu betreten.

(14) Auf die Bußgeld- und Strafvorschriften der §§ 73 bis 75 IfSG sowie die zwangsweise Unterbringungsmöglichkeit in eine geeignete, abgeschlossene Einrichtung

für den Fall, dass den die Absonderung betreffenden Anordnungen nicht nachgekommen wird, wird hingewiesen.

§ 5

Beschränkung für Veranstaltungen der Kirchen- und Religionsgemeinschaften

Bei Gottesdiensten, Andachten und ähnlichen religiösen Veranstaltungen von Kirchen und Religionsgemeinschaften in geschlossenen Räumen sind Gesang und das Benutzen von Blasinstrumenten nur gestattet, wenn die singenden oder mit Blasinstrumenten musizierenden Personen

1. sich bis zu 12 Stunden vor der Veranstaltung einem Antigen-Schnelltest unterzogen oder unter sachkundiger Aufsicht einen Selbsttest durchgeführt haben, der ein negatives Testergebnis bezüglich einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 ergab oder
2. von der Testpflicht nach § 1 Absatz 4 Ziffern 1 bis 3 der 13. SARS-CoV-2-EindV ausgenommen sind.

§ 6

Ausnahmen

(1) In begründeten Fällen kann das Gesundheitsamt des Burgenlandkreises Ausnahmen oder Abweichungen von dieser Verordnung bei Vorliegen eines triftigen Grundes zulassen.

(2) Soweit bundesrechtlich oder landesrechtlich Erleichterungen oder Ausnahmen von Geboten und Verboten zur Bekämpfung der SARS-CoV-2-Pandemie für Personen geregelt sind, bei denen von einer Immunisierung gegen das Coronavirus SARS-CoV

2 auszugehen ist, gelten diese Erleichterungen oder Ausnahmen für die in dieser Verordnung geregelten Gebote und Verbote entsprechend.

§ 7

Sprachliche Gleichstellung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verordnung werden verallgemeinernd verwendet und gelten jeweils für alle Geschlechter.

§ 8

Bußgeld- und Strafvorschriften

(1) Ordnungswidrig gemäß § 73 Absatz 1a Nr. 24 und Absatz 2 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 Satz 1, § 28a Absatz 1 und § 32 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Absatz 1 eine Mund-Nasen-Bedeckung in den Fällen der Ziffern 1 bis 14 nicht oder nicht ordnungsgemäß trägt,
2. entgegen § 2 Absatz 3 Satz 1 nicht durch Aushänge auf die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung hinweist,
3. entgegen § 2 Absatz 3 Satz 2 an Einfahrten und Zugängen nicht durch gut sichtbare Ausschilderung auf die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung hinweist,
4. entgegen § 4 Absätze 1, 2 und 3 sich nicht in Quarantäne begibt oder diese ohne Erlaubnis der zuständigen Gesundheitsbehörde verlässt oder vorzeitig beendet,

5. entgegen § 4 Absatz 4 die von der zuständigen Gesundheitsbehörde angeordnete Quarantäne nicht beachtet,

6. entgegen § 4 Abs. 4a sich keinem Test unterzieht, sich nicht in Quarantäne begibt oder diese ohne Antigen-Schnelltest mit negativen Testergebnis ohne Erlaubnis der zuständigen Gesundheitsbehörde verlässt oder vorzeitig beendet.

6a. entgegen § 4 Abs. 7 weiterhin Besuch von nicht in der häuslichen Gemeinschaft lebenden Personen empfängt.

7. entgegen § 5 bei Gottesdiensten, Andachten oder ähnlichen religiösen Veranstaltungen in geschlossenen Räumen singt oder ein Blasinstrument spielt.

(2) Adressat des Bußgeldbescheides ist in den Fällen von Absatz 1 Ziffern 2 und 3 der Betriebsinhaber, bei juristischen Personen der Geschäftsführer oder sonst zur Vertretung Berechtigte.

(3) Die textlichen Festsetzungen der Anlage zu § 17 der 13. SARS-CoV-2-EindV gelten entsprechend. Der Regelsatz des Bußgeldes beträgt in den Fällen des Absatzes 1

- a. Ziffern 1 und 7 jeweils 75 Euro,
- b. Ziffern 2 und 3 jeweils 250 Euro,
- c. Ziffern 4, 5, 6 und 6a jeweils 500 Euro,

§ 9

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt zum 25. Mai 2021 in Kraft.
- (2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 9. Juni 2021 außer Kraft.

Naumburg, den 24. Mai 2021



Götz Ulrich
Landrat